

Workshop
zur AVMD-Richtlinie

Schwerpunktthemen:

Positivkennzeichnung / Empfehlung

Dr. Jörg Ukrow, LL.M.Eur.

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des
Instituts für Europäisches Medienrecht (EMR)

Ass. iur. Jan Henrich

Wissenschaftlicher Mitarbeiter des EMR

03. Dezember 2019 , Berlin



Art. 6 a AVMD-RL: Kennzeichnungspflichten / Inhaltsdeskriptoren

Art. 28b Nr. 1a AVMD-RL: "technische Mittel" - Video-Sharing-Dienste

Positivkennzeichnung / „Empfehlungen“

- Auskunft über die Eignung eines audiovisuellen Inhalts für Kinder oder Jugendliche
- Unabhängig von Alterskennzeichnungen über entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte
- Empfehlung auf inhaltlicher Ebene unter Berücksichtigung entwicklungspsychologischer und gesellschaftspolitischer Aspekte
- Anknüpfungspunkt: Entwicklungsstand (kognitiv und emotional) der Kinder und Jugendlichen



- Neben Ausgrenzung potentiell schädlicher Inhalte, auch Entwicklungsförderung sowie umfassende Information grundlegende Aspekte des Jugendschutzes

Empfehlung vom 24. September 1998 (98/560/EG)

„Empfiehl (...) Fördermaßnahmen für Jugendliche zu entwickeln, einschließlich Maßnahmen, die darauf abzielen, ihnen den breiteren Zugang zu audiovisuellen Diensten und Informationsdiensten zu erleichtern und gleichzeitig potentiell schädliche Inhalte auszugrenzen;“

Empfehlung vom 20. Dezember 2006 (2006/952/EG)

Maßnahmen „(...) mit denen Minderjährige in die Lage versetzt werden, die audiovisuellen Dienste und Online-Informationendienste verantwortungsvoll zu nutzen (...)“

„positive Maßnahmen zugunsten von Minderjährigen zu entwickeln (...) gleichzeitig aber potenziell schädliche Inhalte (...) zu vermeiden.“

(UN-Kinderrechtskonvention) Artikel 17 – Zugang zu den Medien; Kinder- und Jugendschutz

Die Vertragsstaaten erkennen die wichtige Rolle der Massenmedien an und stellen sicher, dass das Kind Zugang hat zu Informationen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen, insbesondere derjenigen, welche die Förderung seines sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens sowie seiner körperlichen und geistigen Gesundheit zum Ziel haben. (...)

- AVMD-RL eröffnet Möglichkeit für „weitergehende“ Maßnahmen bzw. umfangreichere Informationen

Richtlinie (EU) 2018/1808, Art 28b Abs. 6

Die **Mitgliedstaaten können Video-Sharing-Plattform-Anbietern Maßnahmen auferlegen, die ausführlicher oder strenger sind** als die in Absatz 3 dieses Artikels genannten Maßnahmen. Erlassen sie solche Maßnahmen, halten die Mitgliedstaaten die im geltenden Unionsrecht festgelegten Anforderungen ein, darunter die Vorgaben der Artikel 12 bis 15 der Richtlinie 2000/31/EG oder des Artikels 25 der Richtlinie 2011/93/EU

Richtlinie (EU) 2018/1808, Erwägungsgrund 19

Damit die Zuschauer, darunter auch Eltern und Minderjährige, in der Lage sind, **informierte Entscheidungen über die anzusehenden Inhalte zu treffen**, ist es notwendig, dass Mediendiensteanbieter ausreichende Informationen über Inhalte geben, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können. Dies könnte **beispielsweise** mithilfe eines Systems von Inhaltsdeskriptoren, eines akustischen Warnhinweises, einer optischen Kennzeichnung **oder eines anderen Mittels erfolgen, das die Art des Inhalts beschreibt.**

Beispiel: Österreich

Filmdatenbank der Jugendmedienkommission

- Kurzinformationen sowie inhaltliche Begründungen zur **Alterskennzeichnung und Positivkennzeichnung** der geprüften Filme und Medien ab dem Jahr 2000
- Positivkennzeichnung= Auskunft über Filme, die nach Meinung der Kommission insbesondere für Kinder oder Jugendliche geeignet sind



Arbeitsgruppe der Jugendmedienkommission des BMB **im Jahr 2006:**

Filme sind positiv zu bewerten, „die Entscheidungshilfen im Alltagsleben anbieten, die dem zwischen-menschlichen Zusammenleben dienen, demokratische Grundwerte fördern, den Stellenwert von Peergroups und den Möglichkeiten verschiedener Partnerschaftsmodelle aufzeigen und sich differenziert mit der gesellschaftlichen Realität auseinandersetzen.“

Beispiel: Österreich

Filmdatenbank der Jugendmedienkommission

- **Positivkriterien u.a.:**
 - Entwicklungspsychologischer Kontext
 - Moralische Aussage und Reflexivität
 - Entscheidungshilfen für Werte-Konflikte
 - Erhöhung der Fähigkeit zur Konfliktaustragung und –bewältigung
 - Hinweis auf nicht triviale Problem-Lösungsmöglichkeiten
 - Inhaltliche und ästhetische Qualität
- **Zu vergebende Kennzeichnungen:**
 - **Sehr empfehlenswert**
 - **Empfehlenswert**
 - **Annehmbar**
 - **Keine Positivkennzeichnung**



Institut für Europäisches Medienrecht
Institute of European Media Law
Institut du droit européen des médias

Franz-Mai-Straße 6
66121 Saarbrücken
Germany

Telefon +49/681/99275-11
Mail emr@emr-sb.de
Web europaeisches-medienrecht.de
emr-sb.de